



Rathaus

Umschau

Donnerstag, 7. Januar 2021

Ausgabe 003

ru.muenchen.de

*Als Newsletter oder Push-Nachricht
unter muenchen.de/ru-abo*

Inhaltsverzeichnis

Bürgerangelegenheiten	2
Meldungen	2
› Baureferat: Räumpflicht für Grundstückseigentümer*innen	2
› Befreiung von der Zweitwohnungsteuer für das Jahr 2020	3
Antworten auf Stadtratsanfragen	4

Bürgerangelegenheiten

Donnerstag, 14. Januar, 19.30 Uhr, Turnhalle der Georg-Büchner Realschule, Droste-Hülshoff-Straße 5 (rollstuhlgerecht)

Sitzung des Bezirksausschusses 25 (Laim). Zu Beginn findet eine **Bürger-sprechstunde** statt. Weil zur Minimierung eines Corona-Ansteckungsrisikos die Abstände zwischen den Teilnehmer*innen eingehalten werden müssen, stehen unter Umständen nur wenige Plätze für Besucher*innen zur Verfügung.

Meldungen

Baureferat: Räumpflicht für Grundstückseigentümer*innen

(7.1.2021) Das Baureferat informiert: Wer in München außerhalb des Vollanschlussgebietes wohnt, muss selbst dafür sorgen, dass Gehwege geräumt werden und mit Splitt oder Sand gegen Glätte gestreut wird. Hauseigentümer*innen können dazu ihre Mieter oder Hausmeisterdienste verpflichten. Diese gesetzliche Pflicht muss werktags bis 7 Uhr morgens sowie an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr morgens erfüllt sein und gilt tagsüber bis 20 Uhr. Falls kein Gehweg vorhanden ist, muss entlang des Grundstücks ein Fußgängerstreifen in ausreichender Breite entsprechend geräumt und gesichert sein. Zum Schutz der Umwelt ist das Streuen von Salz oder salzhaltigem Material auf den Gehwegen im Münchner Stadtgebiet verboten und kann mit Bußgeld geahndet werden. Übrigens: Die Einsatzkräfte des städtischen Winterdienstes sowie die beauftragten Fremdfirmen werden regelmäßig in der ordnungsgemäßen Durchführung der Winterdienstarbeiten unterwiesen. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass Geh- und Radwege nicht mit Schnee zugeräumt werden dürfen.

Das Vollanschlussgebiet entspricht in etwa dem Gebiet innerhalb und einschließlich des Mittleren Ringes sowie dem Kernbereich von Pasing. Innerhalb des Vollanschlussgebietes werden die Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Plätze und Fußgängerzonen vom städtischen Winterdienst des Baureferates geräumt und gestreut. In diesem Gebiet fallen entsprechend Straßenreinigungsgebühren an.

Welche Straße gehört zum Vollanschlussgebiet?

Unter www.muenchen.de/winterdienst kann man die Straßenreinigungssatzung abrufen; sie enthält eine vollständige Liste der Straßen und Plätze, die vom Winterdienst der Stadt betreut werden. Umgekehrt gilt: Wenn die eigene Straße dort nicht aufgelistet ist beziehungsweise in die Reinigungs-kategorie „F“ fällt, sind Anlieger*innen selbst wie oben beschrieben verantwortlich.

Weitere Informationen

Informationen zum Thema Winterdienst und Straßenreinigung gibt es im Internet unter www.muenchen.de/winterdienst. Bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit dem Winterdienst kann man sich während der Bürozeiten an die Service-Telefonnummer 233-61201 des Baureferates wenden.

Befreiung von der Zweitwohnungsteuer für das Jahr 2020

(7.1.2021) Die Stadtkämmerei weist darauf hin, dass Anträge auf Befreiung von der Zweitwohnungsteuer für das Jahr 2020 auf Grund der in Artikel 3 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) festgelegten Einkommensgrenzen bis 31. Januar 2021 bei der Stadtkämmerei eingegangen sein müssen. Nachdem der 31. Januar auf einen Sonntag fällt, gelten auch Anträge, die am 1. Februar 2021 eingehen, noch als fristgerecht. Anträge, die nach dem 1. Februar eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Der formlose Antrag kann schriftlich auf dem Postweg (Stadtkämmerei, SKA 4.2 Zweitwohnungsteuer, Herzog-Wilhelm-Straße 11, 80331 München), per Telefax an 233-24678 oder per E-Mail an zweitwohnungsteuer.ska@muenchen.de gestellt werden.

Die Befreiung von der Zweitwohnungsteuer ist dann zu gewähren, wenn die Summe der positiven Einkünfte des beziehungsweise der Steuerpflichtigen im vorletzten Jahr vor dem Entstehen der (Zweitwohnung-)Steuerpflicht 29.000 Euro nicht überschritten hat. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnerschaften kann sich die Freigrenze – in Abhängigkeit von den individuellen Einkommensverhältnissen der Ehegatten/Lebenspartner – auf bis zu 37.000 Euro erhöhen. Die Frist für die Beantragung der Befreiung von der Zweitwohnungsteuer auf Grund geringen Einkommens für das Veranlagungsjahr 2021 endet erst zum 31. Januar 2022. Mehr Infos unter www.muenchen.de/zweitwohnungsteuer.



Antworten auf Stadtratsanfragen

Donnerstag, 7. Januar 2021

Bebauung Öffentliche Grünanlage Adam-Berg-Straße

Anfrage Stadträte Tobias Ruff (ÖDP) und Johann Altmann (Fraktion Bayernpartei) vom 21.8.2019

DFB Pokalfinale nach München holen!

Antrag Stadträtin Ulrike Grimm (CSU-Fraktion) vom 16.12.2019

Bebauung Öffentliche Grünanlage Adam-Berg-Straße

Anfrage Stadträte Tobias Ruff (ÖDP) und Johann Altmann (Fraktion Bayernpartei) vom 21.8.2019

Antwort Stadtbaurätin Professorin Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk:

In Ihrer Anfrage gemäß § 68 GeschO vom 21.8.2019 an Herrn Oberbürgermeister Reiter bringen Sie vor, dass durch die bauliche Erweiterung des Gartencenter Seebauers nach den derzeitigen Planungen die öffentliche Grünanlage an der Adam-Berg-Straße beeinträchtigt werden würde, die Kindern, Jugendlichen und Anwohnern zu Erholungs- und Freizeitzwecken dient. Weiter führen Sie aus, dass eine Bebauung dieser Fläche nicht mit dem oben genannten Zweck der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München vereinbar ist.

Zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass der Bauherr inzwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung mitgeteilt hat, dass die bisher geplante Erweiterung und der darauf basierende Vorbescheid in dieser Form nicht weiterverfolgt wird. Für die nunmehr geplante reduzierte Baumaßnahme liegt noch kein Antrag vor.

Mit Schreiben vom 26.9.2019 baten wir um Fristverlängerung bis 29.11.2019. Dieser Fristverlängerung wurde zugestimmt. Nachdem eine erneute Fristverlängerung bis 31.3.2020 nur durch die BAYERNPARTEI - Stadtratsfraktion Zustimmung fand, aber einer Fristverlängerung durch die ÖDP – Stadtratsgruppe nicht zugestimmt wurde, kann ein Teil Ihrer Fragen von uns vorläufig beantwortet werden:

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen Grundlage bzw. Stadtratsentscheidung hat die Prüfung hinsichtlich des Baurechts und die inzwischen erfolgte Wertermittlung für die Grundstücke der FlurNrn. 1202 und 1202/1 stattgefunden?

Antwort:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beurteilt die östlich an den bestehenden Betrieb anschließenden Grundstücksteile als Innenbereich nach § 34 BauGB. Wir dürfen zu Ihrer Information mitteilen, dass der bisherige Antrag des Bauherren der die Grundstücke mit der Fl.Nr. 1200/0, 1202/0, 1202/1, 1205/0, 1228/2 und 1231/1 umfasste, aller Voraussicht nach nicht mehr weiterverfolgt wird. Mittlerweile ist ein deutlich verkleinertes Vorhaben Gegenstand der Überlegungen, das vom Bauherren den Vertretern der Bürgerinitiative vor Ort vorgestellt wurde.

Zur Frage der Grundstücksbewertung haben wir das Kommunalreferat gebeten, Ihnen gesondert Auskunft zu erteilen.

Frage 2:

Auf welche weiteren Flächen muss für die Erschließung des geplanten Neubaus zurückgegriffen werden? Sind Grünflächen mit und ohne Baumbestand, Fuß- und Radwege etc. betroffen? Falls ja, wie viele Bäume müssen hierfür weichen?

Antwort:

Nachdem die diskutierte Überarbeitung noch nicht Gegenstand eines förmlichen Verfahrens geworden ist, können dazu noch keine Erklärungen abgegeben werden. Die Haupteerschließung soll künftig möglichst weitgehend von der Ottobrunner Straße aus erfolgen. In bestehende Fuß- und Radwegverbindungen muss soweit ersichtlich nicht eingegriffen werden.

Frage 3:

Welcher Baumbestand (Anzahl und Art der Bäume) auf den Grundstücken FlurNrn. 1200, 1202, 1202/1 und 1205 müssten der baulichen Erweiterung des Gartencenters nach bisheriger Planung weichen?

Antwort:

Auch zu dieser Frage können noch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Frage 4:

Welche Grundstücke innerhalb des Planungsgebietes 1683 sind dem Außenbereich, welche Flächen dem Innenbereich zuzuordnen?

Antwort:

Das Vorhaben liegt nicht im Umgriff des Aufstellungsbeschlusses 1638. Der östliche Teil der genannten Grundstücke liegt im Bereich des Aufstellungsbeschlusses A 57, der aber nicht weiterverfolgt wurde. Hinsichtlich der baurechtlichen Einordnung dieser Grundstücke wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ggf. im Rahmen erforderlicher Grundstücksbewertungen gegenüber dem Kommunalreferat Stellung nehmen.

Frage 5:

Welche baulichen Veränderungen auf den benachbarten Grundstücken nach 1992 ermöglichen nun eine Bebauung auf den Flurstücken 1202 und 1202/1 nach § 34 BauGB, obwohl eine solche letztmalig 1992 negativ verbeschieden wurde?

Antwort:

Anders als bei der Beurteilung von Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes ist bei der Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB die nähere Umgebung zum Zeitpunkt der Beantragung eines Vorhabens maßgeblich. Der Bereich hat sich durch Erweiterungen des Gartencenters insoweit in der Beurteilung verändert, dass seit 1992 der unbebaute Bereich sich soweit verringert hat, dass die jetzt unbebaute Fläche nicht mehr als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Frage 6:

Wie wird dem Anliegen der 1.200 Bürgerinnen und Bürger, die sich per Unterschrift für den Erhalt der öffentlichen Grünanlage als jederzeit und für jedermann frei zugängliche und unversiegelte Erholungsfläche ausgesprochen haben, Rechnung getragen? Welche Form der Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorgesehen?

Antwort:

Soweit für das in Diskussion befindliche Vorhaben städtische Grundstücksteile in Anspruch genommen werden müssen, ist dies ein stadtratspflichtiger Vorgang. Im bauaufsichtlichen Verfahren ist eine Beteiligung der unmittelbaren Nachbarn vorgesehen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat Vertreter*innen der Bürgerinitiative mittlerweile – coronabedingt in begrenzter Anzahl – Gelegenheit zur Darstellung ihrer Belange gegeben. Das vom Bauherren vorgesehene deutlich verkleinerte Vorhaben greift einen Teil der vorgebrachten Einwendungen positiv auf. Insbesondere soll im Süden der geplanten Bebauung die zusammenhängende Grünfläche bleiben, damit auch der Anschluss an die Ständlerstraße anschließende Grünfläche mit dem Fuß- und Radwegebeziehungen erhalten bleibt.

DFB Pokalfinale nach München holen!

Antrag Stadträtin Ulrike Grimm (CSU-Fraktion) vom 16.12.2019

Antwort Referat für Bildung und Sport:

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Bei dem Inhalt Ihres Antrags handelt es sich jedoch um eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich, weshalb die Beantwortung auf diesem Wege erfolgt.

Für die gewährten Fristverlängerungen bedanken wir uns.

In Ihrem Antrag baten Sie darum, dass die Stadtverwaltung Gespräche mit dem Deutschen Fußballbund aufnehmen solle, mit dem Ziel, dass das DFB-Pokalfinale im Jahr 2021 erstmals in München stattfindet.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zum Zeitpunkt der Anfrage waren die Gespräche zwischen dem DFB und der bisherigen Ausrichterstadt Berlin bereits weit fortgeschritten bzw. schon in der Phase der vertraglichen Ausgestaltung zur Fortführung der bisherigen Kooperation. Dennoch bedankte sich der DFB für das entgegengebrachte Interesse seitens der Landeshauptstadt München.

Seit 1985 wird das Finale des DFB-Pokals ohne Unterbrechung im Berliner Olympiastadion ausgetragen, vorher auch schon zwischen 1939 und 1942. Daher bestehe in weiten Teilen der Bevölkerung ein sehr hohes Identifikationspotenzial mit der Hauptstadt Berlin als Austragungsort des DFB-Pokal-Finales. Bereits über Generationen hinweg hat sich unter Fans ein Gesang etabliert: „Berlin, Berlin – Wir fahren nach Berlin!“ Dieser Fanruf ist quasi schon zu einer Marke geworden.

Aus diesen Gründen hat man sich beim DFB gemeinsam mit Berlin auf eine Verlängerung der Kooperation bis einschließlich 2025 geeinigt.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist und bedanken uns herzlich für Ihr Engagement für den Sport in München.